

35 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Leistung eines Beitrages zur Interna-
tionalen Entwicklungsorganisation (IDA) für
das Fiskaljahr 1984**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zur Internationa-
len Entwicklungsorganisation für das Fis-
kaljahr 1984 einen Beitrag in Höhe von
344 700 000 S.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu
bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt,
namens der Republik Österreich der Internationa-
len Entwicklungsorganisation gegenüber eine Ver-
pflichtungserklärung zur Leistung dieses Beitrages
abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung
hat der Bundesminister für Finanzen zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Die Vereinbarung über die 6. Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungorganisation (IDA), Bundesgesetz vom 21. Jänner 1981, BGBl. Nr. 50, sah vor, daß die Beiträge in drei Raten in den Jahren 1981 bis 1983 geleistet werden. Durch die im nachhinein getroffene Entscheidung der USA, ihren Anteil in vier Raten zu zahlen und die Höhe der ersten beiden Raten wesentlich zu reduzieren, ist die IDA in Schwierigkeiten bei der Durchführung ihres Ausleihungsprogrammes geraten. Sie kann bereits jetzt Kredite nur mehr bedingt zusagen und wird im Fiskaljahr 1984 (1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984) nur mehr sehr geringe Mittel zur Verfügung haben.

Am 26. Oktober 1982 genehmigten die Direktoren der IDA ein von den IDA-Deputies während ihrer Tagung in Toronto vorgeschlagenes Übereinkommen über eine Beitragsleistung zur IDA für das Fiskaljahr 1984.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines österreichischen Beitrages zur IDA für das Fiskaljahr 1984 geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 344 700 000 Schilling zur IDA zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich Kosten in Höhe von 344 700 000 Schilling.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die im Jahre 1959 als Tochterinstitut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gegründete Internationale Entwicklungsbank (IDA) verfolgt das Ziel, bei der Hebung des Lebensstandards in den Entwicklungsländern mitzuhelpen, indem sie finanzielle Mittel aus entwickelten in weniger entwickelten Ländern schleust. Die Hilfe der IDA konzentriert sich auf die sehr armen Entwicklungsländer, das heißt im wesentlichen auf solche, deren jährliches Bruttonsozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung weniger als 731 US-Dollar (in US-Dollar von 1980) beträgt. IDA-Kredite werden ausschließlich Regierungen gewährt, und zwar mit einem tilgungsfreien Zeitraum von zehn Jahren, mit einer Laufzeit von fünfzig Jahren und ohne Verzinsung, aber mit einer geringen jährlichen Bearbeitungsgebühr auf den ausgezahlten und nicht ausgezahlten Teil der Kredite. Die für die Kredite erforderlichen Mittel erhält die IDA durch Kapitalzeichnungen und durch Beitragsleistungen ihrer Mitglieder.

Die Mitgliedschaft in der IDA steht allen Mitgliedern der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung offen und bislang sind ihr 130 Länder beigetreten.

Die Vereinbarung über die 6. Wiederauffüllung der Mittel der IDA, Bundesgesetz vom 21. Jänner 1981, BGBl. Nr. 50, sah vor, daß die Beiträge in drei Raten in den Jahren 1981 bis 1983 geleistet werden. Durch die im nachhinein getroffene Entscheidung der USA, ihren Anteil in vier Raten zu zahlen und die Höhe der ersten beiden Raten wesentlich zu reduzieren, ist die IDA in Schwierigkeiten bei der Durchführung ihres Ausleihungsprogrammes geraten. Sie kann bereits jetzt Kredite nur mehr bedingt zusagen und wird im Fiskaljahr 1984 (1. Juli 1983 bis 30. Juni 1984) nur mehr sehr geringe Mittel zur Verfügung haben.

Aus diesem Grund verhandelten die Geberländer während des Jahres 1982 über die Maßnahmen, die für das Fiskaljahr 1984, bzw. bis zum Inkrafttreten der 7. Wiederauffüllung der Mittel der IDA (IDA 7), mit dem im Fiskaljahr 1985 gerechnet wird, zu treffen sind.

Zur Finanzierung der IDA für das Fiskaljahr 1984 standen zwei Vorschläge zur Diskussion, und

zwar die von Frankreich mit Unterstützung Kanadas vorgeschlagene Errichtung eines Sonderfonds, der von der IDA zu verwalten wäre und die Eröffnung eines Kontos für das Fiskaljahr 1984 im Rahmen der IDA. Da es nicht möglich war, zu einer einheitlichen Lösung zu gelangen und das Management die Ansicht vertrat, daß beide Systeme ohne besondere administrative Schwierigkeiten nebeneinander funktionieren können, einigte man sich Anfang September 1982 in Toronto darauf, den Geberländern die Möglichkeit zu geben, ihre Beiträge entweder in das Konto oder in den Fonds einzuzahlen.

Bisher sprachen sich elf Geberländer, und zwar Australien, Belgien, die BRD, Irland, Japan, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Saudi-Arabien, Südafrika und das Vereinigte Königreich für das FJ 84-Konto aus, während sich Dänemark, Frankreich, Italien, Kanada, Norwegen und Schweden für den Sonderfonds entschieden. Die übrigen Länder (Argentinien, Brasilien, Finnland, Griechenland, Island, Jugoslawien, Kolumbien, Korea, Kuwait, Mexiko, Neuseeland, Portugal, Spanien, Venezuela und die Vereinigten Arabischen Emirate) haben noch keine Wahl getroffen.

Das Hauptargument der Befürworter des FJ 84-Kontos war der Umstand, daß das Konto im Rahmen der IDA arbeiten wird und keine Gefahr einer Spaltung oder Schwächung der Entwicklungsbank bestünde. Die Anhänger des Fonds hingegen sind der Ansicht, daß durch die Beschränkung des Procurements auf die zum Fonds beitragenden Länder und damit durch Ausschluß der USA Druck auf diese ausgeübt werden könne, ihre Verpflichtungen gegenüber der IDA zu erfüllen. Nach Ansicht der Befürworter des FJ 84-Kontos könnte die Errichtung eines Sonderfonds aber eher den gegenteiligen Erfolg haben, nämlich die USA dazu zu bewegen, sich noch mehr aus der IDA zurückzuziehen und ihre Hilfe an die ärmsten Länder auf bilateralem Wege zu geben.

Hinsichtlich der Höhe der an die IDA bis zum Ende des Fiskaljahres 1984 zu leistenden Sonderbeiträge bestand Übereinstimmung darüber, daß diese mindestens ein Drittel der Gesamtbeiträge zu IDA 6 in nationaler Währung zum Wechselkurs vom 5. Oktober 1979 (dem Kurs, zu dem die Beiträge zu IDA 6 in Landeswährung umgerechnet

werden) betragen soll. Der Beitrag jedes einzelnen Geberlandes darf sich aber auf nicht weniger als 25% seines gesamten Beitrages zu IDA 6 belaufen. Mit dieser Bestimmung sollen die besonderen Probleme der BRD und des Vereinigten Königreiches berücksichtigt werden. Die BRD hatte seinerzeit ihren Beitrag zu IDA 6 in Sonderziehungsrechten und nicht wie fast alle übrigen Geberländer in Landeswährung ausgedrückt. Durch den Kursanstieg des US-Dollar und das verspätete Inkrafttreten von IDA 6, das die Zahlung der ersten beiden Raten erst im Jahre 1981 notwendig machte, entstand für die BRD eine wesentlich höhere budgetäre Belastung. Das Vereinigte Königreich hatte für IDA 6 eine Sonderbehandlung zugesagt erhalten, wonach es sich zwar mit mehr als 10% an IDA 6 beteiligte, seine Beiträge aber nur auf Grundlage einer Beteiligung von 7,6% in Anspruch genommen wurden. Beide Länder werden daher nur 25% ihrer IDA 6-Quote für das Fiskaljahr 1984 leisten, und zwar die BRD 660 Millionen Deutsche Mark und das Vereinigte Königreich 105 Millionen Pfund. Es ist vorgesehen, daß der Sonderbeitrag Österreichs an die IDA für das Fiskaljahr 1984, so wie der aller übrigen Geberländer ein Drittel des Beitrages zu IDA 6, das sind 344 700 000 S, beträgt.

Am 26. Oktober 1982 genehmigten die Direktoren der IDA das von den IDA-Deputies in Toronto vorgeschlagene Übereinkommen über die Beitragsleistung zur IDA für das Fiskaljahr 1984. Die oben ausgeführten Maßnahmen sind nur vorübergehender Natur, um die Ausleihetätigkeit der IDA bis Ende des Fiskaljahres 1984 zu garantieren. Die Verhandlungen über die 7. Wiederauffüllung der Mittel der IDA (IDA 7) haben bereits im November 1982 begonnen.

Da das Fiskaljahr 1984 am 1. Juli 1983 beginnt, scheint es notwendig, daß die Geberländer ihre Notifikation am oder vor dem 1. Juli 1983 abgeben. Die Zahlung des gesamten Betrages wird 90 Tage nach Abgabe der Notifikation fällig. Der Sonderfonds tritt in Kraft, sobald die erste Notifikation eines Beitrages zu diesem Fonds bei der IDA einlangt.

Für die anlässlich des Beitritts Österreichs vorgenommene Erstzeichnung gab das Abkommen über die Internationale Entwicklungsorganisation, BGBl. Nr. 201/1961, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, die gesetzliche Ermächtigung. Dieses Abkommen kann aber nicht für die zusätzliche Beitragsleistung herangezogen werden, da hiervon kein Mitglied zu einer solchen Beitragslei-

stung verpflichtet sein wird. Die Beitragsleistung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung — ebenso wie dies anlässlich der bisherigen Wiederauffüllungsaktionen geschehen ist — durch ein neues Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Im Zuge der Verhandlungen über die Finanzierung der IDA für das Fiskaljahr 1984 wurde österreichischerseits vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung die Leistung eines Beitrages von 344 700 000 S in Aussicht gestellt, das sind 19,63 Millionen US-Dollar, bewertet am 31. August 1982. Dieser Betrag ist zur Gänze 90 Tage nach Abgabe der österreichischen Notifikation (Im Laufe des Jahres 1983) fällig. Die Beitragsleistung kann in Form eines unverzinslichen bei Sicht fälligen Bundesschatzscheines erfolgen.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslehung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr von jener in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen hin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, daß der sachlich zuständige Bundesminister für Finanzen — wie dies schon bisher in ähnlichen Fällen geschehen ist — im Ministerrat beantragen wird, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, ihn zur Leistung eines weiteren Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation zu ermächtigen.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im Abs. 2 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen hin beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hiefür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.